

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

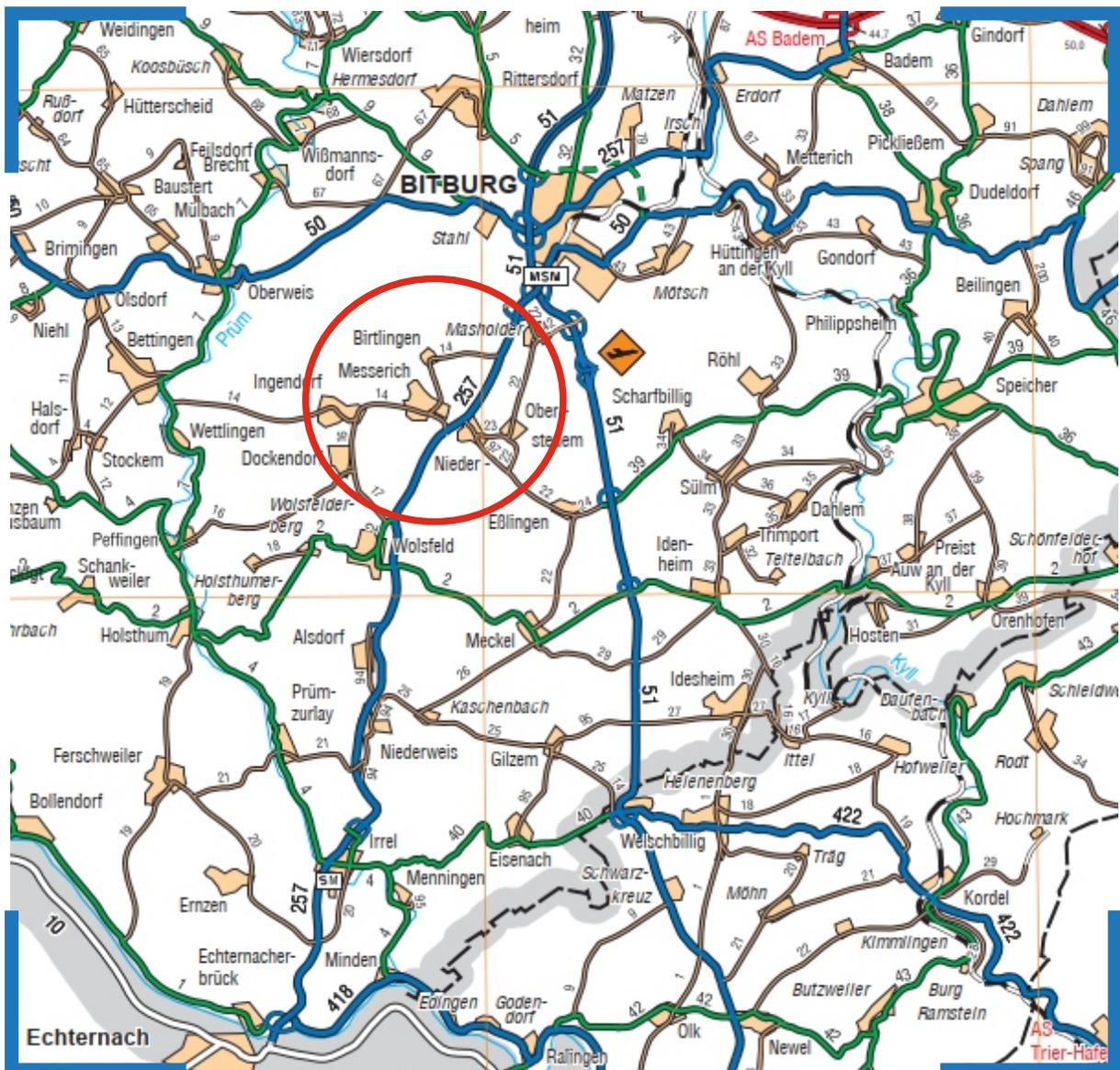
für den Ausbau der Bundesstraße 257 (B 257) durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die Kreisstraße 23 (K 23) im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-  
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2-1916-PF/30  
Datum: 23. Februar 2024



Rheinland-Pfalz

# Übersichtslageplan



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>A</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>C</b>
<b>A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....</b>	<b>1</b>
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung, Umstufung, Einziehung .....	2
IV. Wasserrechtliche Regelungen .....	3
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens .....	4
VI. Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG/ § 15 Abs. 2 LNatSchG .....	4
VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG/ Befreiung nach § 67 BNatSchG .....	5
VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren .....	5
IX. Festgestellte Planunterlagen.....	5
X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....	7
XI. Nachrichtliche Planunterlagen.....	8
XII. Deckblattplanung.....	8
<b>B Allgemeine Nebenbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>C Besondere Nebenbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
I. Leitungen .....	13
II. Naturschutz .....	13
III. Wasser.....	15
IV. Denkmalschutz.....	17
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen .....	17
<b>D Verfahrensbeteiligte .....</b>	<b>20</b>
I. Träger öffentlicher Belange.....	20
II. Privatpersonen .....	22
<b>E Begründung .....</b>	<b>23</b>
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	23
II. Zuständigkeit.....	23
III. Verfahren .....	23
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	26
V. Entwässerung/ Gewässerschutz .....	31
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	36
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes .....	40
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen .....	57
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	64
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	64
<b>F Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>67</b>

I.	Allgemeine Hinweise .....	67
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	67
<b>G</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>68</b>

## Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
<b>24. BImSchV</b>	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
<b>39. BImSchV</b>	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz
<b>ErsatzbaustoffV</b>	Ersatzbaustoffverordnung
<b>FFH-RL</b>	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>FStrAbG</b>	Fernstraßenausbaugesetz
<b>GemO</b>	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>KSG</b>	Klimaschutzgesetz
<b>LBodSchG</b>	Landesbodenschutzgesetz
<b>LEntEigG</b>	Landesenteignungsgesetz
<b>LKompVO</b>	Landeskompensationsverordnung
<b>LKompVzVO</b>	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
<b>LKSG</b>	Landesklimaschutzgesetz
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LVO Erh.ziele</b>	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>LStrG</b>	Landesstraßengesetz
<b>LUVPG</b>	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
<b>LWaldG</b>	Landeswaldgesetz
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>OD-Richtlinien</b>	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
<b>Plafe-RL</b>	Planfeststellungsrichtlinien
<b>PlanSiG</b>	Planungssicherstellungsgesetz

<b>PIVereinHG</b>	Planungsvereinheitlichungsgesetz
<b>RE-RL</b>	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
<b>RiStWAG</b>	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
<b>RLuS 2012</b>	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (Ausgabe 2012)
<b>RLS 19</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>RLS 90</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>ROV</b>	Raumordnungsverordnung
<b>UmwRG</b>	Umweltrechtsbehelfsgesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVP-RL</b>	UVP-Richtlinie
<b>VLärmSchR 97</b>	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>VS-RL</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

**Alle v. g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.**

## **A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes**

### **I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung**

Für den Ausbau der Bundesstraße 257 (B 257) durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die Kreisstraße 23 (K 23) im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem wird der Plan gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit den §§ 1-7 LVwVfG und in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

### **II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Messerich, Niederstedem, Bettingen und Gilzem.

Er umfasst den verkehrsgerechten Ausbau der B 257 von ca. Bau-km. 0+000 bis ca. Bau-km. 0+850.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung sind insbesondere

- die Anlegung eines Bauwerkes (Unterführung der K 23) in Höhe von ca. Bau-km. 0+468,
- die Anlegung von Einbiege- und Abbiegespuren von/ zur K 23 im Zuge der B 257,
- der verkehrsgerechte Neuanschluss der K 23 über den Kreisverkehrsplatz (KVP)-West und weiterführend den KVP-Ost,
- die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes in Höhe der Ortslage Messerich (KVP-West),
- die Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes in Höhe des Bahnhof Messerich (KVP-Ost),
- ein Neuanschluss der Zufahrt zur Kapelle über den KVP-Ost,
- die Anlegung/ Anpassung von Gehwegen im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem,
- die Anlegung eines Gehweges im Zuge der K 23 (neu) vom KVP-Ost bis zur Ortslage Niederstedem,
- die Anlegung eines befestigten Banketts im Zuge der K 23 (neu) zwischen dem KVP-West und dem KVP-Ost,
- die Anlegung einer Bushaltestelle sowie von PKW-Stellplätzen in Höhe des KVP-Ost,
- der verkehrsgerechte Umbau der K 23 (alt) zur Gemeindestraße mit Rückbau einer Teilfläche bis zum heute bestehenden Anschluss der K 23 an die B 257 im Bereich der Ortslage Messerich,

- der verkehrsgerechte Neuanschluss der Gemeindestraße „Burgstraße“ sowie eines Wirtschaftsweges an die K 23 am Ortseingang der Ortsgemeinde Niederstedem,
  - der verkehrsgerechte Anschluss eines gemeindlichen Weges an die Gemeindestraße „Burgstraße“ der Ortsgemeinde Niederstedem,
  - die Durchführung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (u. a. Neuanlage eines Versickerungsbeckens, eines Regenrückhaltebeckens mit Leichtflüssigkeitsabscheiders etc.) und
  - die Umsetzung der erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen
- nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

### **III. Fragen der Widmung, Umstufung, Einziehung**

#### III.1 Widmung

- Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Straßenteile der B 257 mit den Ein- und Abbiegespuren (Anschlussstellenrampen) gelten gemäß § 2 Abs. 6a S. 1 FStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 FStrG durch die Verkehrsübergabe als Bundesstraße im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG gewidmet.
- Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der K 23 einschl. der beiden neuen Kreisverkehrsplätze (KVP-West und KVP-Ost) werden gemäß § 36 Abs. 4 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG gewidmet.

Die darüber hinaus im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Straßenteile an der bestehenden K 23 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG durch die Verkehrsübergabe als Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG gewidmet.

- Die im Zuge der Bauarbeiten entstehenden Straßenteile der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ (Ortsgemeinde Messerich) gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG durch die Verkehrsübergabe als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG gewidmet. Dies gilt ausdrücklich auch für den neuen Straßenzug im Bereich der Bushaltestelle in Höhe des KVP-Ost.
- Die im Zuge der Bauarbeiten neu entstehenden Straßenteile der Gemeindestraße „Burgstraße“ (Ortsgemeinde Niederstedem) werden gemäß § 36 Abs. 4 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG gewidmet.

#### III.2 Umstufung

- Die K 23 wird im Bereich der Ortslage Messerich vom KVP-West bis zur neuen Wendeanlage gemäß § 38 Abs. 5 LStrG zur Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG umgestuft. Die Umstufung (Abstufung) wird mit Ablauf des Jahres, in dem die Verkehrsübergabe der neuen Straße erfolgt, wirksam.

### III.3 Einziehung

- Sofern im Zuge der Baumaßnahme heutige Straßenbestandteile der B 257 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 2 Abs. 6a S. 2 FStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 FStrG durch die Sperrung als eingezogen.
- Sofern im Zuge der Baumaßnahme heutige Straßenbestandteile der K 23 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG durch die Sperrung als eingezogen.
- Sofern im Zuge der Baumaßnahme heutige Straßenbestandteile von Gemeindestraßen der Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG durch die Sperrung als eingezogen.

Soweit im Zuge der Herstellung neuer oder der Änderung vorhandener Straßen Gehwege neu angelegt oder geändert werden, teilen diese die Klassifizierung der Straße, in deren Zuge die Gehwege verlaufen.

### **IV. Wasserrechtliche Regelungen**

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen auch die nach § 68 WHG der Planfeststellung unterliegenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen (siehe hierzu Kapitel C Ziffer III.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Planfeststellung konzentriert dabei unter Berücksichtigung der v. g. Nebenbestimmungen auch die erforderlichen Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG:

- Anlegung eines 2-teiligen Rückhaltebeckens südöstlich des KVP West, Einfassung mit einem Zaun
  - Becken 1 als Leichtflüssigkeitsabscheider mit Folienabdichtung in Form eines Mönchsbauperkes mit einer sechseckigen schwimmenden Tauchwand. Befestigung des Auflagebereiches des Beckenbodens mit Beton, Pflaster und Rasengittersteinen
  - Becken 2 als reines Erdbecken zur Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers; zur schadlosen Ableitung des Notüberlaufs ist ebenfalls ein Mönchsbauperk vorgesehen
- Anlegung eines Versickerungsbeckens (als Erdbecken) im Bereich der Bushaltebucht nördlich des KVP Ost

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), dem Landkreis Bitburg-Prüm sowie der Ortsgemeinde Messerich - für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich - werden gemäß den §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG in Verbindung mit den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die unbefristete Erlaubnis erteilt, das im Zuge der B 257, der K 23, der beiden Kreisverkehrsplätze sowie der zukünftigen

Gemeindestraße „Bergstraße“ (K 23 alt) straßenausbaubedingt anfallende Oberflächenwasser entsprechend den Darstellungen in den Planunterlagen über Entwässerungseinrichtungen in ein Versickerungsbecken (Einleitstelle 3) sowie ein Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Leichtflüssigkeitsabscheider (Einleitstelle 1) in den Untergrund einzuleiten bzw. weiterführend (über einen entlang des „Nimstal-Radweges“ vorhandenen, bei Bedarf neu zu profilierenden Graben) dem Gewässer III. Ordnung „Stedemer Bach“ (Einleitstelle 2) zuzuführen.

Die Genehmigung nach § 62 LWG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der für die Baumaßnahme erforderlichen Abwasseranlagen (Mulden und Becken) wird erteilt.

Der Ausgleich der Wasserführung (§ 28 LWG) sowie die gewässerverträgliche Einleitung in das Gewässer 3. Ordnung „Stedemer Bach“ wurden nachgewiesen.

#### **V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 1 und 6 UVPG in Verbindung mit den Nummern 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 6 UVPG den Bestimmungen des UVPG.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E Ziffer VII Nr. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

#### **VI. Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG/ § 15 Abs. 2 LNatSchG**

Da vorhabenbedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Trespen-Halbtrockenrasen auf einer Aufschüttungsfläche im rechtsseitigen Ausbaubereich der B 257 sowie Magerweide im äußersten westlichen Planungsbereich) nicht gänzlich vermieden werden können, werden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG, erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der Planunterlagen adäquat kompensiert bzw. es können durch Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Schäden vermieden werden.

## **VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG/ Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nummern 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-RL geschützte Vogelarten erteilt:

Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL:

*Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Zauneidechse und Zwergfledermaus*

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Wachtel und Zaunkönig*

## **VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren**

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **IX. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen besteht aus Folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, bestehend aus 22 Seiten, vom 15.02.2019
2. Deckblatt Erläuterungsbericht, Anlage 1.1, bestehend aus 3 Seiten, vom 22.09.2022
3. Deckblatt Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 1.a/e, M. 1:1000, vom 22.09.2022
4. Deckblatt Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 2.a/b, M. 1:250, vom 22.09.2022

5. Deckblatt Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 3.a/d, M. 1:250, vom 22.09.2022
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 1 (Achse 500), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 2 (Achse 500), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
8. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 3 (Achse 516), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 4 (Achse 518), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 5 (Achse 520), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
11. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 6 (Achse 500), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
12. Deckblatt Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 7.a (Achse 505), M. 1:500/50, vom 22.09.2022
13. Deckblatt Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 8.a (Achse 503), M. 1:500/50, vom 22.09.2022
14. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 9 (Achse 508), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
15. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 10 (Achse 504, 544, 583), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
16. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 11 (Achse 15, 507), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
17. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 12 (Achse 568), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
18. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 13 (Achse 501), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
19. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 14 (Achse 586, 560), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
20. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 15 (KVP West Außenring <Achse 2>), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
21. Deckblatt Lageplan-Wasser, Unterlage 8, Blatt-Nr. 1.a/2/d, M. 1:1000, vom 22.09.2022
22. Deckblatt Lageplan-Wasser, Unterlage 8, Blatt-Nr. 2.a/2, M. 1:1000, vom 22.09.2022
23. Deckblatt Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1.a/2, M. 1:10000, vom 15.03.2023
24. Deckblatt Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 1.a/2, M. 1:1000, vom 15.03.2023
25. Ersatzfläche Bettingen, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 2, M. 1:2000, vom 15.02.2019
26. Deckblatt Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 3, M. 1:2000, vom 15.03.2023
27. Deckblatt Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3.a, bestehend aus 51 Seiten, vom 15.03.2023
28. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1.a/c, M. 1:1000, vom 15.03.2023
29. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 2.a/3/b, M. 1:1000, vom 22.09.2022
30. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 3.a/3/a, M. 1:2500, vom 22.09.2022
31. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 4.a, M. 1:2500, vom 15.03.2023
32. Deckblatt Regelungsverzeichnis, Unterlage 11.a, bestehend aus 16 Seiten, vom 22.09.2022
33. Widmungsplan, Unterlage 12, Blatt-Nr. 1, M. 1:2500, vom 15.02.2019
34. Regelquerschnitt B 257, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 1/9, M. 1:25, vom 15.02.2019
35. Regelquerschnitt B 257, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 2/9, M. 1:25, vom 15.02.2019
36. Regelquerschnitt Ein-/ Ausfahrtsrampen B 257, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 3/9, M. 1: 25, vom 15.02.2019
37. Regelquerschnitt K 23 Messerich, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 4/9, M. 1:25, vom 15.02.2019
38. Regelquerschnitt K 23 Niederstedem, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 5/9, M. 1:25, vom 15.02.2019
39. Regelquerschnitt KVP West, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 6/9, M. 1:50, vom 15.02.2019
40. Regelquerschnitt KVP Ost, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 7/9, M. 1:50, vom 15.02.2019
41. Regelquerschnitt Burgstraße, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 8/9, M. 1:25, vom 15.02.2019

42. Regelquerschnitt Wirtschaftswege, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 9/9, M. 1:50, vom 15.02.2019
43. Wassertechnische Untersuchung, Unterlage 18.1, bestehend aus 22 Seiten, vom 15.02.2019
44. Deckblatt wassertechnische Untersuchung, Unterlage 18.1.a, bestehend aus 6 Seiten, vom 22.09.2022
45. Deckblatt landschaftspflegerischer Begleitplan –Erläuterungsbericht-, Unterlage 19.0.a, bestehend aus 43 Seiten, vom 15.03.2023

## **X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt-Nr. 1, M. 1:10.000, vom 15.02.2019
2. Deckenhöhenplan, Unterlage 5.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:100, vom 15.02.2019
3. Deckenhöhenplan, Unterlage 5.1, Blatt-Nr. 2, M. 1:100, vom 15.02.2019
4. Lageplan-Luftbild, Unterlage 5.2, Blatt-Nr. 1/1, M. 1:1000, vom 15.02.2019
5. Deckblatt Lageplan Schleppkurven KVP West/ K 23, Unterlage 5.3, Blatt-Nr. 1.a, M. 1: 250, vom 22.09.2022
6. Deckblatt Lageplan Schleppkurven KVP Ost/ K 23, Unterlage 5.3, Blatt-Nr. 2.a/d, M. 1:250, vom 22.09.2022
7. Deckblatt vergleichende Gegenüberstellung, Unterlage 9.4.a, bestehend aus 13 Seiten, vom 15.03.2023
8. Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2.a, bestehend aus 10 Seiten, vom 15.03.2023
9. Bestimmung der Bauklasse nach RStO 12, Unterlage 14.1, bestehend aus 1 Seite
10. Bauwerksentwurf, Unterlage 15 (1), Blatt-Nr. 1/1, M. 1:100, 1:50, vom 15.02.2019
11. 13 Deckblätter der markanten Querprofile zu den Achsen 2, 15, 503 und 544, Unterlage 16.0
12. 17 Markante Querprofile zu den Achsen 500, 504, 505, 507, 516, 518, 520, 522 und 544, Unterlage 16.0
13. Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 17.1, bestehend aus 10 Seiten, mit Anlage I, bestehend aus 7 Seiten, Anlage III, bestehend aus 3 Seiten und Anlage IV, bestehend aus 4 Seiten vom 15.02.2019
14. Lageplan der Immissionsorte, Unterlage 17.1, Blatt-Nr. L 1, Anlage II, M. 1:500, vom 15.02.2019
15. Luftschadstoffuntersuchung, Unterlage 17.2, bestehend aus 19 Seiten, vom 15.02.2019
16. Längsschnitt Becken, Unterlage 18.2, Blatt-Nr. 1/1, M. 1:250, vom 15.02.2019
17. Deckblatt Kanalhöhenplan, Unterlage 18.3, Blatt-Nr. 1.a/1, M. 1: 1000/100, vom 22.09.2022
18. Detailplan Leichtstoffabscheider, Unterlage 18.4, Blatt-Nr. 1/1, M. 1:25, vom 15.02.2019
19. Deckblatt Schachtliste und Skizzen, Unterlage 18.5.a, bestehend aus 19 Seiten, überarbeitet am 22.10.2022
20. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, bestehend aus 44 Seiten, aufgestellt am 03.05.2019
21. Deckblatt Bestandsplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 1.a.1, M. 1:1000, vom 15.03.2023
22. Deckblatt Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 2.a.1, M. 1:1000, vom 15.03.2023
23. Deckblatt Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2.a, bestehend aus 80 Seiten (Stand: 06.03.2023), mit Anlage 1.a, bestehend aus 4 Seiten (Stand: 22.09.2022) und Anlage 2, bestehend aus 1 Seite (Stand: 01.08.2018)
24. UVP-Bericht, Unterlage 19.4, bestehend aus 11 Seiten, vom 15.02.2019

## **XI. Nachrichtliche Planunterlagen**

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 1, M. 1:1000, vom 15.02.2019
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 2, M. 1:250, vom 15.02.2019
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 3, M. 1:250, vom 15.02.2019
4. Lageplan Schleppkurven KVP West/ K 23, Unterlage 5.3, Blatt-Nr. 1, M: 1:250, vom 15.02.2019
5. Lageplan Schleppkurven KVP Ost/ K 23, Unterlage 5.3, Blatt-Nr. 2, M. 1:250, vom 15.02.2019
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 7 (Achse 505), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 8 (Achse 503), M. 1:500/50, vom 15.02.2019
8. Lageplan-Wasser, Unterlage 8, Blatt-Nr. 1/2, M. 1:1000, vom 15.02.2019
9. Lageplan-Wasser, Unterlage 8, Blatt-Nr. 2/2, M. 1:1000, vom 15.02.2019
10. Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:10000, vom 15.02.2019
11. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 1, M. 1:1000, vom 15.02.2019
12. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3, bestehend aus 40 Seiten
13. Vergleichende Gegenüberstellung, Unterlage 9.4, bestehend aus 11 Seiten
14. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1/2, M. 1:1000, vom 15.02.2019
15. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 2/2, M. 1:1000, vom 15.02.2019
16. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 10 Seiten, vom 15.02.2019
17. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 12 Seiten, vom 15.02.2019
18. Lageplan Kostenteilung, Unterlage 13, Blatt-Nr. 1, M. 1:1000, vom 15.02.2019
19. 1 Markantes Querprofil zu Achse 544 (Stat. 040), Unterlage 16.0
20. Schachtliste und Skizzen, Unterlage 18.5, bestehend aus 18 Seiten, aufgestellt am 31.07.2017
21. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Erläuterungsbericht-, Unterlage 19.0, bestehend aus 40 Seiten, vom 15.02.2019
22. Bestandsplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:1000, vom 15.02.2019
23. Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 2, M. 1:1000, vom 15.02.2019
24. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2, bestehend aus 74 Seiten, mit Anlage 1, bestehend aus 5 Seiten und Anlage 2, bestehend aus 1 Seite, Stand: 01.08.2018

## **XII. Deckblattplanung**

Soweit ursprünglich offengelegte Planunterlagen (vgl. Kapitel A Ziffer IX.1 und Ziffer XI) gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattunterlagen (vgl. Kapitel A Ziffern IX.2, IX.3, IX.4, IX.5, IX.12, IX.13, IX.21, IX.22, IX.23, IX.24, IX.26, IX.27, IX.28, IX.29, IX.30, IX.31, IX.32, IX. 44 und IX.45 sowie Kapitel A Ziffern X.5, X.6, X.7, X.8, X.17, X.19, X.21, X.22 und X.23) enthalten, sind diese Planunterlagen überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattunterlagen.

## **B Allgemeine Nebenbestimmungen**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 17c FStrG gilt als Beginn der Durchführung des Planes jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.

4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29.08.2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 01.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03, auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen, verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810, die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v. g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Ziffern X.23 bis X.27 und X.45).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evtl. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaubehörde der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evtl. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
  
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.  

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.
  
12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
  
13. Die zuständige Straßenbaubehörde hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
  
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/ oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

## **C Besondere Nebenbestimmungen**

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligungen Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nummern 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG und in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

### **I. Leitungen**

I.1 Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen

- der **Deutschen Telekom Technik GmbH**,
- der **Westnetz GmbH** und
- der **Verbandsgemeindewerke Bitburger Land**

erforderlich.

Die zuständige Straßenbaubehörde wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die **PLEdoc GmbH** rechtzeitig zu informieren, sollte der Projektbereich ausgedehnt oder erweitert werden.

I.2 Der **Deutschen Telekom Technik GmbH** ist der Verbleib vorhandener Telekommunikationslinien im Bereich abzustufender Straßenflächen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Messerich grundbuchrechtlich sicherzustellen.

I.3 Für die vorhandenen Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze der **Westnetz GmbH** ist ein jeweiliger Schutzstreifen von 1,00 m (0,50 m beidseits der Leitungssachse) freizuhalten. Im Bereich dieser Kabel sind die Erdarbeiten nach Möglichkeit von Hand auszuführen.

### **II. Naturschutz**

Nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen hat der Vorhabenträger bei der Bauvorbereitung und -ausführung nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen bzw. umzusetzen:

- 1V:** Räumung des gesamten Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres
- 2V:** Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4
- 3V:** Erhalt der Gebüsche und Grünlandbrache als Lebensraum für die Goldammer, Offenhaltung der Brachfläche
- 4V:** Abschneiden und Abräumen der oberirdischen Gehölzbestände im Baufeld nur im Zeitraum vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres sowie das Roden der Wurzelstöcke nur im Zeitraum vom 15.05. bis 15.09 jeweils zur Vermeidung der Tötung der geschützten Haselmaus und deren möglicher Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Lebensräumen
- 1A:** Entsiegelung von Fahrbahn- und Wegabschnitten, Entfernen der Schwarzdecke und des Unterbaus, Tiefenlockerung. Teilweise Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G
- 2A:** Teilentsiegelung. Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G
- 3A:** Pflanzung von artenreichen Strauchhecken und heimischen Gehölzarten
- 4A:** Pflanzung von artenreichen Baumhecken und heimischen Gehölzarten, auch als Lebensraum für die Goldammer
- 5A:** Pflanzung von heimischen Einzelbäumen (Laub-/ Obstbäume)
- 6A:** Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen und heimischen Gehölzarten
- 7A:** Entbuschung und Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd
- 8A:** Bodenabtrag. Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein/ Felsmaterial mit Schotteranteil der Aushubmassen). Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A
- 9A:** Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer
- 10Aneu CEF:** Anlage von Extensivgrünland zur Wiederherstellung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate der Feldlerche und der Wachtel
- 11Aneu:** Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland, Entwicklung einer Extensivwiese durch Einsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung
- 12A:** Extensivierung der Grünlandnutzung, Entwicklung einer Extensivwiese durch Einsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung in geringer Saattiefe (3 g/qm)
- 13A:** Tiefenlockerung der Böden, Rekultivierung oder Durchführung weitergehender landschaftspflegerischer Maßnahmen (ca. 5-10 m beidseits der Trassen)
- 14E:** Wiederaufnahme der Pflege von verbuschenden Kalkmagerrasen, Offenhaltung von Le-sesteinhaufen sowie hangparallelen Trockenmauern, anteilig Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern

**15A CEF/ 5V:** Vermeidung baubedingter Tötungen und von Individuenverlusten der Zauneidechse durch Vergrämung/ Abfang und Neuschaffung eines Lebensraumes für die Zauneidechse

**1G:** Andecken von Oberboden, Begrünung durch Einsaat als Landschaftsrasen (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7), extensive Pflege, teilw. In Verbindung mit den Maßnahmen 1A und 2A

**2G:** Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung

### III. Wasser

III.1 Eine evtl. Mitnutzung von ausbaubedingt anzulegenden Entwässerungseinrichtungen auch für gemeindliche Belange ist rechtzeitig vor Ausschreibung der Baumaßnahme in einer gesonderten Vereinbarung einvernehmlich festzulegen. Anteilige Kosten für die Herstellung und zukünftige Unterhaltung wären zu ermitteln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzuschreiben. Die Ortsgemeinde wäre in diesem Falle darauf hinzuweisen, dass mit der zuständigen Wasserbehörde die rechtzeitige Beantragung evtl. ergänzender wasserrechtlicher Erlaubnisse/ Genehmigungen einvernehmlich abzustimmen ist.

III.2 Forderungen des **Referates 34 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz)** entsprechend wird der Vorhabenträger verpflichtet:

- Die Standsicherheit der baulichen Anlagen hat der Vorhabenträger gemäß den einschlägigen Vorschriften und technischen Richtlinien eigenverantwortlich zu gewährleisten.
- Die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier, auszuführen.
- Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
  - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
  - b) in Lagercontainern über Auffangwannen. In diesem Falle müssen die Wannen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

- Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Auffangwannen unterzustellen oder dichte Folien unterzulegen.
- Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.
- Gemäß dem „Vermischungsverbot“ (§ 9 KrWG) sind die baulichen Anlagen im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z. B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären.
- Die Massen sind - soweit die Wiederverwertung dies erfordert - getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 in Verbindung mit § 45 KrWG).
- Mineralische Abfälle der Zuordnungsklasse > Z 1.2 und sonstige gefährliche Abfälle sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
- Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
- Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken, von Straßenaufbruch sowie von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist die ErsatzbaustoffV zu beachten. Insoweit können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen sowie das in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird. Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können.
- Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der BBodSchV unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
- Über die Grünmulden und die Versickerungs- und Rückhaltebecken darf nur Niederschlagswasser ins Grundwasser bzw. in den Stedemer Bach eingeleitet werden.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben.

- Die Fischereiberechtigten bzw. -pächter des Stedemer Baches und der Nims, unterhalb des Mündungsbereiches des Stedemer Baches in die Nims, sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren, ebenso die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als Untere Fischereibehörde.
- Beginn und Beendigung der wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier, frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Eine anstehende VOB-Abnahme wasserwirtschaftlich relevanter Maßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier, anzuzeigen, eine evtl. von der VOB-Abnahme getrennte Begehung ist der SGD Nord gemeinschaftlich zu ermöglichen.

#### **IV. Denkmalschutz**

Die zuständige Straßenbaubehörde hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des DSchG hinzuweisen. Danach ist u. a. jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie <Rheinisches Landesmuseum> in Trier** und der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie <Erdgeschichte> in Koblenz** rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten und geschützten archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **V. Weitere Bestimmungen und Auflagen**

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (OD-Richtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des LStrG und sind somit gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen – auch für Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit den **Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem** ist - soweit erforderlich - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung

aller Maßnahmen, die nach den OD-Richtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung/ Erweiterung der planbetroffenen örtlichen Gehwege zu regeln.

Darüber hinaus ist mit der **Ortsgemeinde Messerich** eine Vereinbarung entsprechend den Festlegungen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.a, siehe Kapitel A Ziffer IX.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses) abzuschließen.

2. Sollte der Einsatz von schwerem Gerät erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem **Landesamt für Geologie und Bergbau** abzustimmen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

3. Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes für den militärischen Schwerlastverkehr sind gemäß den RABS im Rahmen der Bauausführung einzuhalten und die Richtlinien für das Militärstraßengrundnetz sind zu beachten.

Der Vorhabenträger hat vor Ausschreibung der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** – auch im Hinblick auf die Kostentragung - zu entscheiden, ob die Bankettbereiche der (neuen) 6 m breit Anschlussrampen den militärischen Erfordernissen entsprechend verstärkt zu befestigen sind.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind, unter Angabe des Az. 45-60-00 / IV-167-20-PFV, dem Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden (E-Mail LKdoHEVerklnfra@bundeswehr.org) anzuzeigen.

4. Sollte wider Erwarten der HFP 6004900709 im Rahmen der Bauausführung zerstört werden, ist hierüber das **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation** unter [Festpunktgefaehrdung@vernkv.rlp.de](mailto:Festpunktgefaehrdung@vernkv.rlp.de) zu benachrichtigen.
5. Einem Hinweis der **Industrie- und Handelskammer Trier** entsprechend, hat der Vorhabenträger die Bauablaufplanung frühzeitig mit den zuständigen Behörden und Institutionen abzustimmen, um Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben möglichst zu minimieren.
6. Sollten seitens der **Amprion GmbH** während der Bauzeit überbreite Trafotransporte erforderlich werden, sind diese straßenbauseitig zu gewährleisten.
7. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landes-Bodenschutzgesetz zu beteiligen.

8. Forderungen von Einwender 6 entsprechend hat der Vorhabenträger für die auf dem planbetroffenen Flurstück vorhandene Thujahecke sowie weitere Bäume (Kiefer, Schwarzkiefer, Birke und mehrere Obstbäume) Ersatz zu schaffen.

Die Hoffläche im Bereich der Grundstückseinfahrt sowie der Garten sind an das neue Strassenniveau anzugleichen.

Um eine möglichst störungsfreie Nutzung des vorhandenen Gartens während der Bauphase zu gewährleisten, sind bereits vor Baubeginn Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer vorzunehmen. Auch ist während der Bauzeit ein provisorischer Zaun als Sicht- und Staubschutz anzulegen.

Von einem öffentlich bestellten Gutachter ist vor und nach den Bauarbeiten der Zustand des vorhandenen Hauses zu bewerten.

## **D Verfahrensbeteiligte**

### **I. Träger öffentlicher Belange**

#### **1. *Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen***

- Schreiben vom 22.09.2020 ohne Az.

(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffern I.1/ I.2)

#### **2. *Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier***

- Schreiben vom 30.07.2020, Zeichen DRW/F-TP-BW

(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I.1/ I.3)

#### **3. *PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen***

- Schreiben vom 09.09.2020, Zeichen 20200901346

(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I.1)

#### **4. *Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg***

- Schreiben vom 10.07.2020, Az. -6-/825-200/08

(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I.1)

#### **5. *Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund***

- Schreiben vom 22.07.2020, Zeichen B-LB/X/Bn/143.823

(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer V.6)

#### **6. *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn***

- Schreiben vom 27.07.2020, Az.45-60-00 / IV-167-20-PFV

(siehe Kapitel C Ziffer V.3)

#### **7. *Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz***

- E-Mail vom 14.07.2020, Az. 26 121-4

(siehe Kapitel C Ziffer V.4)

**8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz –Rheinisches Landesmuseum-, Weimarer Allee 1, 54290 Trier**

- E-Mail vom 11.08.2020, ohne Az.
- E-Mail vom 10.10.2023, ohne Az.

(siehe Kapitel C Ziffer IV)

**9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz –Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**

- E-Mail vom 16.07.2020, ohne Az.

(siehe Kapitel C Ziffer IV)

**10. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz**

- Schreiben vom 22.10.2020, Az. 3240-0826-20/V1 kp/lmo

(siehe Kapitel C Ziffer V.2)

**11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstr. 12a, 54295 Trier**

- Schreiben vom 24.09.2020, Az. 14-06.12 Kü/na
- Schreiben vom 06.09.2023, Az. 14-06.12 Kü/th

(siehe Kapitel E Ziffer VIII.1.7)

**12. Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier**

- Schreiben vom 25.09.2020, Zeichen Eb

(siehe Kapitel C Ziffer V.5 und Kapitel E Ziffer VIII.1.6)

**13. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz**

- E-Mail vom 28.08.2020, ohne Az.

(siehe Kapitel E Ziffer VIII.1.5)

**14. Ortsgemeinde Niederstedem über die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg**

- E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 17.11.2022

(siehe Kapitel B Nummern 3 und 4, Kapitel C Ziffer V.1 und Kapitel E Ziffer VIII.1.2)

**15. Ortsgemeinde Messerich über die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg**

- Schreiben des Ortsbürgermeisters vom 23.09.2020, ohne Az.
- E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 17.11.2022
- Schreiben des Ortsbürgermeisters vom 26.09.2023, ohne Az.

(siehe Kapitel B Nummern 3 und 4, Kapitel C Ziffern III.1 und V.1 und Kapitel E Ziffer VIII.1.1)

**16. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg**

- Schreiben vom 24.09.2020, Az. 08 161 - 04

(siehe Kapitel B Nr. 8 und Kapitel E Ziffer VIII.1.3)

**17. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz**

- Schreiben vom 09.09.2020, Az. 4270-2046/41
- Schreiben vom 22.11.2022, Az. 4270-2263/41 und Alt: 4270-2046/41
- E-Mail vom 31.08.2023 (Ref. 41), ohne Az.

(siehe Kapitel B Nummern 5, 6 und 8, Kapitel C Ziffern II und III.2 und Kapitel E Ziffer VIII.1.4)

**18. Bistum Trier -Rendantur Prüm-, Vinzenz-von-Paul-Str. 5, 54595 Prüm**

- Schreiben vom 04.09.2020, ohne Az.

(siehe Kapitel E Ziffer VIII.1.8)

## **II. Privatpersonen**

Im Verfahren haben sich auch Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

## **E Begründung**

### **I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (siehe Kapitel B, Nr. 1, 3. Absatz dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### **II. Zuständigkeit**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LStrG in Verbindung mit Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, in Verbindung mit Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.2008, GVBl. S. 317, in Verbindung mit der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 05.01.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.01.2007, S. 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### **III. Verfahren**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Das Ergebnis der vor der Antragstellung (Beantragung der Planfeststellung) durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Form und Ablauf einer solchen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gesetzlich nicht festgelegt.

Da absehbar war, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben, welches einen Teilabschnitt des planerischen Gesamtkonzepts zum Ausbau der B 257 im Bereich der Anschlussstellen Messerich-Niederstedem, Wolsfeld-Nord, Alsdorf und Niederweis darstellt, nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben könnte, hat

der Antragsteller die Öffentlichkeit mittels eines Abstimmungstermins am 05.05.2010 in der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, an dem die 13 betroffenen Ortsgemeinden teilnahmen, frühzeitig über das beabsichtigte Gesamtkonzept unterrichtet und in die Planungen eingebunden. Das Ergebnis sowie die Art und der Umfang dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller in seinem Erläuterungsbericht vom 15.02.2019, den er zusammen mit den weiteren Planunterlagen mit seinem Antrag vom 22.06.2020 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat und der auch Gegenstand der Planoffenlage im Planfeststellungsverfahren war, mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Darstellung im vorgenannten Erläuterungsbericht (Nr. 1.2.3, S. 6) verwiesen. Den Anforderungen des § 25 Abs. 3 VwVfG wurde somit bei der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein vom 22.06.2020, Az. 2020 I 70a, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A Ziffer V und Kapitel E Ziffer VII Nr. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A Ziffern IX bis XI genannten Unterlagen mit dem Aufstellungsdatum 15.02.2019 sowie die Unterlagen in Kapitel A mit den Ziffern X.9, X.20, XI.12, XI.13, XI.19, XI.21 und XI.25 haben in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschl. 26.08.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.09.2020 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 06.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.09.2020 aufgefordert.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 06.07.2020 unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Deckblattplanung

Aufgrund von Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Anhörungsverfahren ergab sich die Notwendigkeit, die Planunterlagen für die Straßenbaumaßnahme mittels zweier Deckblattplanungen punktuell zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:

- Die in Kapitel A Ziffern IX bis XI mit Aufstellungsdatum 22.09.2022 aufgeführten Planunterlagen wurden den durch diese 1. Deckblattplanung anders Betroffenen (Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen) mit Schreiben vom 31.10.2022 mittels einer Planungs-CD bzw. den zu diesem Zeitpunkt für die betroffenen Privatpersonen maßgeblichen Planunterlagen in Papierform mit Gelegenheit zur Äußerung bis zum 18.11.2022 zur Kenntnis gegeben.
- Die in Kapitel A Ziffern IX bis XI mit Aufstellungsdatum 06.03./ 15.03.2023 aufgeführten Planunterlagen wurden den durch diese 2. Deckblattplanung anders Betroffenen (Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen) mit Schreiben vom 16.08.2023 mittels einer Planungs-CD bzw. den zu diesem Zeitpunkt für die betroffenen Privatpersonen maßgeblichen Planunterlagen in Papierform mit Gelegenheit zur Äußerung bis zum 06.09.2023 zur Kenntnis gegeben.

Erneute förmliche Planoffenlagen waren somit nicht erforderlich.

- Erörterungstermin

Aufgrund der Erwidern des Vorhabenträgers hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bestand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Erörterungsbedarf, so dass gemäß § 17a Nr. 1 S. 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde.

Diejenigen, die im Anhörungsverfahren gegenüber dem Bauvorhaben eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 14.09.2023 über den Verzicht, einen Erörterungstermin durchzuführen, in Kenntnis gesetzt. Die Äußerung des Vorhabenträgers zu den abgegebenen Stellungnahmen bzw. erhobenen Einwendungen wurde den Beteiligten zu deren Unterrichtung beigelegt. Ihnen wurde dabei die Gelegenheit eingeräumt, sich bis zum 06.10.2023 schriftlich zu äußern. Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Beteiligten widersprochen bzw. es wurde keine Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins vorgetragen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlegungsstelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Ebenso ist der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

#### **IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung**

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem fest.

##### **• Bestandssituation und Notwendigkeit einer Verbesserung/ Planungskonzeption**

Die B 257 führt auf einer Länge von ca. 120 km vom Anschluss an die Autobahn A 565 in Höhe des Autobahnkreuzes Meckenheim im Land Nordrhein-Westfalen durch die Eifel bis zur Landesgrenze mit dem Nachbarstaat Luxemburg bei Echternacherbrück.

Der Ausbau der Anschlussstelle (AS) B 257/ K 23 im Bereich der Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem ist Teil eines großräumigen Umbaukonzeptes der B 257 zwischen Bitburg und Echternach. Im südlichen Bereich zwischen Echternacherbrück und Irrel existiert die angestrebte Streckencharakteristik schon heute mit bereits planfreien Knotenpunkten. Um eine durchgängige und einheitliche Streckencharakteristik des gesamten Abschnittes zwischen Bitburg und Echternacherbrück zu erlangen, ist bereits seit Jahren vorgesehen, derzeit plangleiche Einmündungen teilweise zu schließen und einzelne Knotenpunkte in kreuzungsfreie Anschlussstellen umzubauen.

Für die B 257 wurde daher vom Vorhabenträger ein umfassendes Sicherheitskonzept für die gesamte Strecke zwischen Bitburg und Echternach erstellt, welches neue Anschlussstellenkonzeptionen beinhaltet. Dabei ist die Zusammenfassung vorhandener höhengleicher Kreuzungspunkte vorgesehen, die zu einem durchgehend kreuzungsfreien Streckenzug führt. Weitere Maßnahmen des Sicherheitskonzepts sind die Schaffung von verkehrssichereren Überholmöglichkeiten mit Zusatzfahrstreifen sowie die Schließung noch bestehender Zufahrten. Ziel dieses Sicherheitskonzepts ist es, auf dem gesamten Abschnitt der B 257 zwischen Echternach und Bitburg zur nachhaltigen Erhöhung der Verkehrssicherheit eine einheitliche Streckencharakteristik zu erreichen und somit die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer zu optimieren. Die verfahrensgegenständliche Herstellung einer kreuzungsfreien Anschlussstelle im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem ist Bestandteil des vorgenannten Anschlussstellenkonzeptes.

Dabei wird das Bauvorhaben den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung in Form des aktuellen Landesentwicklungsprogramms (LEP) und der überregionalen Raumordnungspläne gerecht. Nach dem LEP IV ist die B 257 als Straße für den überregionalen Verkehr ausgewiesen. Diese Straßen sind der Kategorie II des funktionalen Straßennetzes des Landes Rheinland-Pfalz zugeordnet und sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen

Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren, ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte. Darauf Bezug nehmend wird in Kap. 3.2.1 „Planung und Ausbau des Straßennetzes – Funktionales Straßennetz“ des nach wie vor verbindlichen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROP Trier) aus dem Jahr 1985 ausgeführt, dass das funktionale Straßennetz das Grundgerüst des Straßensystems darstellt und daher mit Vorrang auszubauen ist. Dies entspricht auch nach wie vor dem Grundsatz 181 in Kap. „Straßeninfrastruktur“ des aktuellen Entwurfs des ROP Trier (Kap. II.4.1.2.1), welchem die Baumaßnahme nicht entgegensteht.

Die Maßnahmen „Rückbau der Einmündung K 23 („Bergstraße“) bei Bau-km. 0+970 mit Neuanschluss über die Kreisverkehrsplätze West und Ost“ sowie „Umbau der höhengleichen Einmündungen (Kreuzung) der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ und der K 23 aus Richtung Niederstedem“ zu einem höhenfreien Knotenpunkt beruhen auf einer nicht trennbaren Planungskonzeption und sind Folgemaßnahmen aus dem geplanten Knotenpunktausbau. Ebenfalls hieraus resultiert die Neuansbindung der Gemeindestraße „Burgstraße“ der Ortslage Niederstedem auf einer Länge von ca. 173 m und des gegenüberliegenden Wirtschaftsweges im Bereich des Knotenpunktes, konkret an die K 23. Durch die Umbauten entfallen unfallträchtige Linksabbiegevorgänge auf der B 257, der Verkehr wird über Zu- und Abfahrtsrampen von bzw. zur B 257 geleitet und erfährt somit eine deutliche Verbesserung bei den Verkehrsabläufen.

Das Gesamtkonzept soll letztlich zu einer nachhaltigen Steigerung der Verkehrssicherheit und –abläufe im gesamten großräumigen Streckenabschnitt führen.

- **Planungsvarianten**

Bei den planerischen Überlegungen wurde seitens des Vorhabenträgers eine Planungsvariante mit Anbindung der AS Messerich-West ohne KVP untersucht, jedoch aufgrund der dichten Abfolge von Einmündungen und benötigter Rampen sowie der erforderlichen Neuansbindung der K 23 nicht weiterverfolgt. Die Lage der neuen Anschlussstelle ist durch die vorhandenen Zwangspunkte „Trasse der K 23, Ortslagen Messerich und Niederstedem“, „vorhandene Kapelle“ sowie der Topographie weitgehend vorgegeben.

Dabei ist die gewählte Knotenpunktform mit Parallelrampen, die dicht an die B 257 angelegt sind, hinsichtlich ihrer Geländeinanspruchnahme im Sinne der jeweiligen Betroffenen (privates Grundeigentum und Belange des Naturschutzes) als flächensparender anzusehen als evtl. mögliche Kleeblattvarianten.

Neben der Anlage von Rampen von bzw. zur B 257 zwecks zukünftiger Optimierung eines verkehrsgerechten Anschlusses der K 23 ist auch die Anbindung der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ der Ortsgemeinde Messerich, die derzeit ebenfalls mittels höhengleicher Einmündung an die B 257 anschließt und mit der gegenüberliegenden Einmündung der K 23 in Richtung Niederstedem quasi eine Kreuzung darstellt, in Verbindung mit der Neuanlage eines Buswendeplatzes und dazugehörigen PKW-Stellplätzen durch den Bau des KVP-Ost planerisch optimal gestaltet. Darüber hinaus führt auch das Entfallen der derzeitigen an der

B 257 gelegenen -beidseitigen- Bushaltestellen zu einer weiteren nachhaltigen Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Weitere planerische Alternativüberlegungen, die verkehrsbautechnisch und/ oder aus sonstigen fachplanerischen Gesichtspunkten zu bevorzugen wären, sind aufgrund der vorliegenden örtlichen und topographischen Verhältnisse nicht erkennbar.

Dieser Sichtweise schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

- **Konkrete bauliche Maßnahmen**

Wie bereits ausgeführt ist die Lage der neuen Anschlussstelle durch das erforderliche Bauwerk (B 257/ K 23), die bestehenden Straßentrassen der K 23 sowie der einmündenden Gemeindestraße und die vorhandene Topographie weitgehend vorgegeben. Unter Berücksichtigung dieser Zwangspunkte und der straßenbautechnischen Randbedingungen hat der Vorhabenträger die Trassierungselemente der Anschlussstelle so gewählt, dass eine möglichst optimale und wirtschaftliche Ausgestaltung der Anschlussstelle erreicht wird.

Die Verkehrsbelastung auf der B 257 beträgt nach einer Sonder-Verkehrszählung (hochgerechnet auf das Jahr 2030, SV = Schwerverkehr):

- zwischen den bestehenden Einmündungen 12.481 Kfz/ 24 h mit einem SV von ca. 10 %
- südlich der Anschlussstelle 11.320 Kfz/ 24 h mit einem SV von ca. 9 %
- nördlich der Anschlussstelle 12.228 Kfz/ 24 h mit einem SV von ca. 9 %

Die Verkehrsbelastung auf der K 23 beträgt nach der v. g. Sonder-Verkehrszählung (ebenfalls hochgerechnet auf das Jahr 2030):

- südlich der B 257 1.253 Kfz/ 24 h bei einem SV von ca. 11 %
- nördlich der B 257 1.028 Kfz/ 24 h bei einem SV von ca. 10 %

Auf der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ wurde für das Jahr 2030 ein DTV von 1.062 Kfz/ 24 h mit einem SV von ca. 8 % errechnet.

Die Ausbaustrecke der B 257 beginnt ca. 500 m vor dem derzeitigen höhengleichen Einmündungsbereich der K 23 (östlich von Messerich aus Richtung Bitburg kommend in Höhe des Gewerbegebietes Messerich) mit Bau-km. 0+000 und endet nach ca. 850 m in Fahrtrichtung Echternach ca. 125 Meter vor dem ebenfalls höhengleichen Einmündungsbereich der K 23 („Bergstraße“) südlich der Ortslage Messerich. Die Planung beinhaltet den kreuzungsfreien Ausbau der AS Messerich-Ost im Zuge der B 257 an die K 23 durch den Bau eines Bauwerkes über die künftige K 23 bei ca. Bau-km. 0+468. Mit der vorliegenden Planung werden somit zwei bisher höhengleiche Einmündungen an einem Punkt zusammengefasst und es erfolgt künftig eine höhenfreie Anbindung.

Im Planungsbereich der neuen AS Messerich wird die zukünftige Fahrbahnbreite der B 257 12,50 m betragen und entspricht somit dem RQ 15,5, nach RAL einer 2+1 Verkehrsführung.

Die Fahrbahnbreite der Parallelrampen ist mit 6,00 m (4,50 m Fahrbahnbreite zuzüglich 2 x 0,75 m Randstreifen) bemessen und entspricht demnach den Vorgaben nach RAL-K-2.

In Höhe von ca. Bau-km. 0+468 ist zur Überführung der B 257 ein neues Bauwerk geplant mit einer lichten Höhe von > 4,50 m. Hierdurch bedingt muss die Gradienten der K 23 zwischen dem Ende der Ortslage Niederstedem (Haus-Nr. 15) und der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ in der Ortslage Messerich auf einer Länge von ca. 225 m entsprechend abgesenkt werden.

Im Bereich der Anschlussrampen, der neuen Trasse der K 23 und der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ sieht die Planung den Ausbau eines neuen KVP mit einem Außendurchmesser von 40 m vor. Die Lage dieses KVP-Ost, der Anschlussrampen und die Anbindung der neuen K 23 ist durch die Zwangspunkte

- vorhandene Kapelle,
- Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ und
- Topographie

weitgehend vorgegeben.

Der KVP-Ost bündelt Äste des bestehenden (K 23/ Gewerbegebiet Messerich) und künftigen (K 23 neu/ B 257 Rampen) Straßennetzes, die aufgrund der Schließung der höhengleichen Einmündung der K 23 südlich der Ortslage Messerich und des höhenfreien Umbaus der Einmündungen der K 23 in Richtung Niederstedem sowie der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ östlich von Messerich neu geordnet werden müssen. Nach Fertigstellung der neuen AS Messerich im Zuge der B 257 entfallen somit die vorhandenen Einmündungen der K 23 aus Richtung Niederstedem und der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ bei ca. Bau-km. 0+490 sowie der K 23 südlich von Messerich bei ca. Bau-km. 0+985.

Die Fahrbahnbreite dieses KVP beträgt 6,50 m bei einem Außendurchmesser von 40 m sowie einem Innenkreisel von 27 m. Die Eckausrundungen von Kreisein- und Kreisausfahrten werden als einfacher Kreisbogen ausgebildet. Der Radius der Kreiseinfahrten beträgt 14 m und der Kreisausfahrten 16 m bis 22 m, plangleiche Einmündungen und Zufahrten werden teilweise geschlossen. Dabei fand eine Überprüfung der einzelnen Fahrbeziehungen mittels Schleppkurve eines Lastzuges statt und ist dementsprechend bautechnisch konzipiert.

Da die im Zuge der B 257 vorhandenen beidseitigen Bushaltestellen aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten zum Wegfall kommen, ist im Bereich des KVP-Ost die Anlegung einer durchfahrbaren Bushaltestelle geplant, die nach erfolgter Deckblattplanung nun auch mit Maxibusen spaltfrei angefahren werden kann.

Im Anschluss an die einmündenden Auf- und Abfahrtrampen der AS Messerich an die Trasse der K 23 erfolgt vor Beginn der Ortslage Niederstedem die verkehrsgerechte Anbindung des vorhandenen gemeindlichen Fahrweges sowie der zukünftig gegenüber gelegenen Gemeindestraße „Burgstraße“. Die Breite des v. g. Fahrweges wird 5,00 m zuzüglich 2 x 1,00 m breiten Banketten betragen, die Gemeindestraße „Burgstraße“ erhält erforderliche Fahrbahnbrei-

ten zwischen 5,00 m und 7,50 m zuzüglich 2 x 1,50 m breiten Bankettbereichen. An die „Bergstraße“ erfolgt darüber hinaus plangemäß die Anbindung des vorhandenen gemeindlichen Weges.

Bedingt durch die Schließung der höhengleichen Einmündung der K 23 an die B 257 südlich von Messerich wird auf einer Länge von ca. 290 m eine neue Trassenführung der K 23 zwischen der Ortslage Messerich (Haus-Nr. 7 „Bergstraße“) und dem KVP-Ost erforderlich. Die K 23-neu erhält in diesem Bereich eine Fahrbahnbreite von 6,00 m zuzüglich erforderlicher Bankettbereiche.

Der hieran anschließende KVP-West bündelt die künftige Gemeindestraße („Bergstraße“, heutige K 23), den Neuanschluss eines seitens der Ortsgemeinde Messerich geplanten Baugebietes, die Querung des Nimstal-Radweges und die Weiterführung des neuen Verbindungsastes der K 23. Der Außendurchmesser dieses KVP wird 32 m, die Fahrbahnbreite 8 m, der Innenkreisel 16 m, die Kreiseinfahrten 3,75 m und die Kreisausfahrten 4,00 m betragen. Dabei werden die Eckausrundungen von Kreisein- und Kreisausfahrten als einfacher Kreisbogen ausgebildet, der Radius der Kreiseinfahrten beträgt 12 m und der Kreisausfahrten 14 m.

Die vorhandene K 23 (heutiger Teilbereich der „Bergstraße“) wird nach Fertigstellung der neuen Anbindung der K 23 an die AS Messerich und den Ausbau einer Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug sowie der Anbindung eines Wirtschaftsweges zur Gemeindestraße abgestuft und die verbleibende Restfläche der heutigen höhengleichen Einmündung der K 23 an die B 257 wird rückgebaut und rekultiviert.

Bei ca. Bau-km. 0+062 der K 23 kreuzt der bestehende „Nimstal-Radweg“ in Höhe des KVP-West die neue Trasse der K 23. Die Planung sieht in diesem Bereich die Führung des Radweges über die Fahrbahn der Kreisstraße vor, die bituminöse Befestigung erfolgt auf einer Breite zwischen 3 m und 4 m (Kronenbreite: 4 m bis 5 m). Ein Ausbau des bestehenden, auch überregional bedeutsamen Radweges wird auf einer Länge von ca. 84 m erforderlich.

Innerhalb der jeweiligen Ortsdurchfahrten erfolgt eine regelkonforme Anpassung vorhandener Gehwege, darüber hinaus wird ein Gehweg von der Ortslage Niederstedem bis zur Bushaltestelle neu angelegt (siehe hierzu Nr. 12 des Regelungsverzeichnisses, Kapitel A Ziffer IX.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde als geeignet angesehen, zur Zielerreichung des vorstehenden Sicherheitskonzepts des Vorhabenträgers beizutragen. Mit der neuen, zukünftig kreuzungsfreien Anschlussstelle wird eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 257 und der K 23 einhergehen.

Das Straßenbauvorhaben wird daher als ausgewogen und geboten beurteilt.

## **V. Entwässerung/ Gewässerschutz**

### **V.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und den hierzu ergangenen bundesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen. Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen wasserrechtlichen Regelungen mit den Umweltzielen der WRRL und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des WHG in Einklang.

#### V.1.1 Rechtlicher Rahmen

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 47 Abs.1 WHG enthält entsprechende Bewirtschaftungsziele auch für das Grundwasser. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird, wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gehört. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG.

Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii und Buchstabe b Ziffern i bis iii der WRRL in das WHG aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 6 WRRL beschreiben Ausnahmen für eine vorübergehende Verschlechterung des Zustandes von Wasserkörpern. Art. 4 Abs. 7 WRRL eröffnet weitergehende Ausnahmen von den in Art. 4 Abs. 1.a und 1.b WRRL beschriebenen Umweltzielen.

Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung. Sie haben vielmehr verbindlichen Charakter auch für die Zulassung von Vorhaben. Infolgedessen müssen sie bei der Zulassung eines Projekts beachtet werden. Die Genehmigung für ein Vorhaben ist demnach – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – zu versagen, wenn eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist oder der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zum maßgeblichen Zeitpunkt nach der WRRL nicht erreicht werden können. Gemäß dem in Art. 4 Abs. 1 WRRL und den §§ 27 und 47 WHG normierten Prüfmaßstab liegt eine Verschlechterung des Zustandes vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits aktuell in der niedrigsten Stufe, dann stellt jede Verschlechterung dieser Qualitätskomponente eine „Verschlechterung des Zustandes“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

#### V.1.2 Die Planung steht mit den Umweltzielen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen des WHG in Einklang

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung. Geschützt sind nach den vorgenannten Bestimmungen Oberflächenwasserkörper (siehe Legaldefinition in Art. 2 Nr. 10 WRRL) und Grundwasserkörper (siehe Legaldefinition in Art. 2 Nr. 12 WRRL).

Die Planung verstößt weder gegen das in den vorgenannten Bestimmungen normierte Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Wasserkörper zuwider. Mit Blick auf die konkrete planerische Ausgestaltung des Bauvorhabens, unter Berücksichtigung der hierbei getroffenen technischen Vorkehrungen sowie unter Beachtung der im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden ergänzend erteilten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer III dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind anlage-, bau- und betriebsbedingte schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen auszuschließen. Projektwirkungen, die sich in rechtserheblicher Weise schädlich auf die in Art. 4 WRRL bzw. die in den §§ 27 und 47 WHG benannten Umweltziele auswirken würden, sind weder in Bezug auf Oberflächenwasserkörper hinsichtlich deren ökologischen und chemischen Zustandes noch im Hinblick auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel A Ziffer IX.45 dieses Planfeststellungsbeschlusses, siehe die dortigen Nummern 2.2.2.2, 4.1.2, 4.3 und 5.1), in den Erläuterungsberichten zur wassertechnischen Untersuchung sowie im

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel A Ziffern IX.43, IX.44 und X.20 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden.

Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper: Untere Nims, Grundwasserkörper: Nims) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben (Nr. 4.1.2) und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C Ziffer III.2 noch verschiedene Auflagen erteilt. So wurde u. a. verpflichtend bestimmt, dass bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb durch bestimmte Maßnahmen eine Grundwassergefährdung möglichst auszuschließen ist. Weiter wurden zum Schutz der Gewässer für die Bauausführung diverse fachliche Vorgaben zu Abbau, Lagerung und Verwertung von Erdmassen sowie Ab- bzw. Straßenausbruchsmaterial formuliert und dem Vorhabenträger verschiedene Melde- und Anzeigepflichten auferlegt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung und zum Gewässerausbau (siehe Kapitel C Ziffer III.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten.

Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den im WHG und in der WRRL beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße geht, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme

nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend auch Ziffer V.2).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. in den §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

## **V.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes**

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden.

### V.2.1 Gewässerausbau

Bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens (Becken 2) mit dem vorgelagerten Leichtflüssigkeitsabscheider (Becken 1) sowie des Versickerungsbeckens in Höhe des KVP-Ost handelt es sich um die Herstellung von künstlichen Gewässern im Sinne des § 3 Nr. 4 WHG und somit um Gewässerausbauten im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, die nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst sind. Aus gewässerökologischer Sicht stellen die Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung in den betreffenden Abschnitten dar. Mithin durfte die Planfeststellungsbehörde diese Gewässerausbaumaßnahmen zulässigerweise in die vorliegende Planfeststellung einbeziehen, da sie zur Umsetzung des Gesamtvorhabens erforderlich sind, sich in der Abwägung mit anderen öffentlichen und/ oder privaten Belangen als vereinbar erweisen und auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die konkrete bauliche Ausgestaltung dieser Becken ist den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen konnten daher von der Planfeststellungsbehörde in Kapitel A Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses mit getroffen werden, da u. a. durch die in Kapitel C Ziffer III.2 festgeschriebenen Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

### V.2.2 Gewässerbenutzung (§§ 8 und 9 WHG, §§ 13 bis 17 LWG)

Zur schadlosen und gewässerverträglichen Abführung des im Planbereich anfallenden Oberflächenwassers ist östlich der K 23 am Ortsende von Messerich (bzw. südlich der K 23 neu) die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit vorgelagertem Leichtflüssigkeitsabscheider vorgesehen. Der Drosselabfluss mit Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens wird an den bereits vorhandenen Seitengraben entlang des Nimstal-Radweges angeschlossen und entwässert nach ca. 650 m in das Gewässer 3. Ordnung „Stedemer Bach“.

Vorgeschaltet wird das Oberflächenwasser der Fahrbahnen überwiegend über das Bankett in parallelen Erdmulden gesammelt und nach einer dortigen Teilversickerung verzögert in Richtung der v. g. Becken abgeleitet. Lediglich im Bereich der beiden Kreisverkehrsplätze ist ein Einbau von Bordsteinen mit Flussplatten mit anschließender Ableitung über Straßensinkkästen in einen Regenwasserkanal erforderlich.

An den Einleitstellen E 1 und E 3 wird das bis dort verbleibende Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht und somit dem Grundwasser zugeführt, an der Einleitstelle E 2 erfolgt die Ableitung in den „Stedemer Bach“. Bei den Einleitungen handelt es sich um Benutzungen im Sinne des § 9 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (siehe Kapitel A Ziffer IV).

Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 WHG auch erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der ergänzend erteilten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer III.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

### V.2.3 Ausgleich der Wasserführung (§ 37 WHG/ § 28 LWG)

Im Zuge des Straßenbauvorhabens findet bei Umsetzung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen keine Abflussverschärfung im Gewässer statt. Der Ausgleich der Wasserführung wurde nachgewiesen (siehe Nr. 2.2 der wassertechnischen Untersuchung, Kapitel A Ziffer IX.43) und seitens der Oberen Wasserbehörde ausdrücklich bestätigt.

Nicht betroffen von dem Straßenbauprojekt sind Berührungspunkte mit Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG), Hochwasserrisikogebieten (§ 73 WHG) sowie Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG).

## **V.3 Wasserrechtliches Fazit**

Der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen hat die obere Wasserbehörde unter Berücksichtigung von ergänzenden Auflagen, die in diesen Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C Ziffer III.2 für den Vorhabenträger verpflichtend aufgenommen wurden, mit Schreiben vom 09.09.2020 und –ergänzend- mit

Schreiben vom 22.11.2022 ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot im Sinne der §§ 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zugrundeliegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

## **VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)**

Das Straßenbauvorhaben wurde hinsichtlich der Anforderungen an den Immissionsschutz mit dem nachfolgend dargelegten Ergebnis überprüft.

### **VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation**

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen stellt sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG in Verbindung mit den §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

#### **1. Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des BImSchG. Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend den §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren findet diese Verordnung gemäß dem dortigen § 6 Nr. 1 noch in ihrer bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung bereits vor Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der v. g. Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

<b><u>Gebietskategorie</u></b>	<b><u>Grenzwerte (Tag / Nacht)</u></b>
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst anhand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in § 3 und der dortigen Anlage 1 der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90 - verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u. a., welche Verkehrsmengen die B 257 und die K 23 künftig aufweisen werden.

## **2. Lärmsituation der direkt betroffenen Siedlungsbereiche**

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen im Sinne von § 41 BImSchG bzw. der §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV  
und
2. Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV

nicht erfüllt sind.

Hiernach ist von einer „wesentlichen Änderung“ auszugehen, wenn die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Daneben liegt eine "wesentliche Änderung" auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird.

Ein "erheblicher baulicher Eingriff" liegt nach der amtlichen Begründung zur 16. BImSchV dann vor, wenn durch die Baumaßnahme in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Nach den Festsetzungen der gemeindlichen Bebauungspläne (Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem) ist die Wohnbebauung im Umfeld des geplanten Ausbaues der Anschlussstelle überwiegend der Gebietsnutzung **Mischgebiet** zuzuordnen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV sind daher folgende Immissionsgrenzwerte zugrunde zu legen (jeweils Beurteilungspegel):

**64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.**

Die Untersuchung hat gezeigt, dass bei dem Straßenbauvorhaben infolge einer Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) zwar an 2 Immissionsorten die Voraussetzungen für eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV erfüllt werden. In keinem Fall werden dort jedoch gleichzeitig auch die v. g. Immissionsgrenzwerte erreicht bzw. überschritten.

Für die in der schalltechnischen Untersuchung konkret nicht untersuchten Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Gewerbegebiet“ der Ortsgemeinde Messerich ergeben sich ebenfalls keine Lärmschutzansprüche, da sowohl die für die dortige Gebietsnutzung maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) am Tag bzw. 59 dB(A) in der Nacht als auch eine gleichzeitige Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) nicht erreicht werden.

Ebenso bestehen für das in einem Wohngebiet gelegene, als Immissionsort 55 bezeichnete Anwesen keine Lärmschutzansprüche, da dort lediglich eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 0,5 dB(A) erfolgt.

Darüber hinaus bestehen auch keine immissionsschutzrechtlichen Ansprüche auf Lärmschutz für die entlang der Baustrecke der K 23 nächstgelegenen Anwesen im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem, da auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Untersuchung die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ für den Straßenausbau der K 23 nicht gegeben sind.

Weitere Einzelheiten sind den festgestellten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

## **VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen**

### **1. Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung**

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 inkraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird auch ein Grenzwert für Feinstaubpartikel  $PM_{2,5}$  festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Knotens B 257/ K 23 wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung überprüft.

Das Luftschadstoffgutachten (siehe Kapitel A Ziffer X.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Immissionsgrenzwerte für Jahresmittelwerte als auch die zulässigen Tageswertüberschreitungen an allen Orten entlang der Ausbaustrecke unterschritten werden. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollinhaltlich an und stellt somit fest, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

In allen beurteilungsrelevanten Bereichen straßennaher Bebauung werden die nach der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte nach dem Ausbau der B 257 und der K 23 eingehalten; dem

Straßenbaulastträger mussten insoweit keine speziellen Schutzmaßnahmen aufgegeben werden.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

## **VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes**

Bei dem Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in den §§ 14–17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 20 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 11 ff. LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG (und ergänzend in § 15 LNatSchG) geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17 ff. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete (VS-Gebiete) haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff. 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie den §§ 22 ff. LNatSchG ergeben (Artenschutz).

- Nach den Bestimmungen des UVPG müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG.

### **1. Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6-10 ff. LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG <Vermeidungsgebot>).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG <Ersatzzahlung>).

### ***Vermeidung/ Ausgleich/ sonstige Kompensation***

Nach den Bestimmungen des LNatSchG ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wäre jedoch nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im

planbetroffenen Streckenabschnitt der B 257 objektiv erforderlich ist. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbulasträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten und streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können insbesondere dem naturschutzfachlichen Erläuterungsbericht, den Maßnahmenplänen und –blättern sowie der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Kapitel A, Ziffern IX.24 bis IX.27 und X.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind aufgrund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelung in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 - 10 LNatSchG zugelassen. Die Obere Naturschutzbehörde hat nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LNatSchG das Benehmen hinsichtlich der Eingriffsregelung ausdrücklich erklärt.

## **2. Besonders geschützte Landschaftsteile**

Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

## **3. Gesetzlich geschützte Biotop**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Teilflächen von nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG geschützten Biotopkomplexen ausgewiesen:

- nördlich der B 257 befindet sich im Bereich zwischen Bau-km. 0+590 und 0+750 angrenzend an den Straßensaum auf einer Aufschüttungsfläche ein Trespen-Halbtrockenrasen (§ 30 BNatSchG)
- im äußersten westlichen Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich zwischen Bau-km. 0+875 und 0+925 innerhalb einer mit Rindern beweideten Wiese anteilig eine Magerweide (§ 15 LNatSchG)

Berührungspunkte des Straßenbauvorhabens mit den dortigen gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne der v. g. Bestimmungen können ausbaubedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie die in Kapitel C auferlegten Nebenbestimmungen vermeiden jedoch eine Beeinträchtigung dieser Biotope.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, die zu einer Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen geeignet sind, für sachgerecht, dem Vorhabenträger vorsorglich die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LNatSchG zu erteilen (vgl. Kapitel A Ziffer VI dieses Planfeststellungsbeschlusses).

#### **4. Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

##### **a. Allgemeines**

Nach den §§ 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 22 ff. LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (Az. C-98/03) wurde das BNatSchG geändert. Durch diese Neufassung des BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-RL sowie der VS-RL (in ihrer jeweils geltenden Fassung) ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des BNatSchG enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

*erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben - und damit auch für Straßenbauprojekte - durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden.

Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Nach S. 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschut-

zes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass

- *das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Vorhabenträger hat die möglichen Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten unter Beachtung der vorangeführten artenschutzrechtlichen Vorgaben untersuchen lassen und einen Fachbeitrag Artenschutz gemäß den §§ 44, 45 BNatSchG erstellt. Im Zuge der erfolgten Deckblattplanung wurden u. a. auch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die besonders geschützten Arten nochmals untersucht; insofern wurde der Fachbeitrag Artenschutz aktualisiert (siehe Kapitel A Ziffer X Nr. 23 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

**b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)**

Zunächst wurde im Zuge der Artenschutzprüfung eine Relevanzprüfung vorangestellt, um diejenigen Arten herauszufiltern, für welche mit hinreichender Sicherheit projektbedingte Berührungspunkte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorab bereits ausgeschlossen werden können. Insoweit wurde ermittelt, dass relevante Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL im Wirkraum nicht zu verzeichnen sind. Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung für die ermittelten relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

In die mittels Deckblattplanung aktualisierte Artenschutzprüfung wurden die artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

**1V** (Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres),

**2V** (Baumschutzmaßnahmen),

**3V** (Schutz des Lebensraumes der Goldammer),

**4V** (Schutzmaßnahmen zugunsten der Haselmaus) und

**5V** (Schutzmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse)

sowie die artenschutzspezifischen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

**10Aneu CEF** (Entwicklung von Extensivgrünland für die Feldlerche und die Wachtel) und

**15A CEF** (Neuschaffung von Lebensraum für die Zauneidechse)

mit eingestellt, welche bestimmungsgemäß für verschiedene Tier- und Vogelarten die Erfüllung der vorangeführten Verbotstatbestände von vorneherein vermeiden. Alle Maßnahmen sind Bestandteil der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Ausbauplanung.

**c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

und im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Weiterhin müssten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

***c.1 Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes***

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Hinsichtlich der relevanten Arten wurde im vorzitierten Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, dass trotz der Annahme möglicher Verluste von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden, weil nach vorheriger Umsetzung der CEF-Maßnahmen 10Aneu und 15A geeignete Ausweichlebensräume für die Feldlerche, die Wachtel und die Zauneidechse im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen werden und die ökologische Funktion der Gesamtheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Ungeachtet dessen wurden weitergehend vorsorglich die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit dem Ergebnis überprüft, dass hinsichtlich der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL auch keine Verschlechterungen der jeweiligen Population im Hinblick auf deren jeweiligen Erhaltungszustand im Verbreitungsgebiet zu erwarten sind. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gemäß Art 16 FFH-RL und gemäß Art 9 VS-RL erfüllt.

***c.2 Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben***

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm

technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die Nullvariante in Form eines Verzichts auf das Ausbauvorhaben stellt aufgrund der dokumentierten verkehrlichen Bedeutung der Maßnahme keine gangbare Alternative dar. Hierzu wurde im Fachbeitrag Artenschutz dargelegt, dass es im Hinblick auf die Verkehrssicherheit keine zumutbare Alternativen zu der gewählten Ausbauvariante gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten verbunden wären. Möglich wäre lediglich eine Verlagerung in engen Grenzen, die jedoch im Hinblick auf zu prüfende Belange des Artenschutzes gegenüber der gewählten Trassenführung als nicht besser einzustufen wären. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auch auf die Variantenbeschreibung in den Erläuterungsberichten (Unterlagen 1 und 1a) verwiesen.

Für die planfestgestellte Trassenführung wurden die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft, was gleichfalls auch eine Reduzierung der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet. Zudem stellt die gewählte Trassenführung eine Minderung negativer Auswirkungen auf Tiervorkommen und –lebensräume dar. Zumutbare Trassenalternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Arten führen würden, kommen vorliegend sowohl aus verkehrsplanerischer als auch naturschutzfachlicher Sicht daher nicht in Frage.

### ***c.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sind gegeben***

Vorliegend ergeben sich die zwingenden Gründe bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offengelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre.

### ***Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung***

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen

Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen würde es für das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens eine unzumutbare Härte im Sinne des § 67 BNatSchG darstellen, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

## **5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)**

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der VS-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Ausweislich des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Natura 2000-Schutzgebiete vor. Das nächstgelegene Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 6004-301, „Ferschweiler Plateau“) weist eine Entfernung von ca. 1,4 km zu der Straßenbaumaßnahme auf. Entsprechend der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde sind erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes: Erhaltung oder Wiederherstellung

- *der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,*
- *von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald,*

- *von nicht intensiv genutztem Grünland, unbeeinträchtigten Felslebensräumen mit vielfältigen Lebensraummosaiken und von artenreichem Mäh-, Borstgras- und Magerrasen, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse und*
- *von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen*

bei Berücksichtigung der festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete können aufgrund deren erheblicher Entfernung zum Eingriffsort ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben gehen somit keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgebieten einher und es ist unter dem Aspekt des Habitat- und Vogelschutzes zulässig.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine solche UVP wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

### **6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen**

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27.06.1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im UVPG sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im LUVPG (in ihrer jeweils gültigen Fassung). Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der UVP bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

### **6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen**

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte UVP genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

### **6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht**

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung sieht den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 durch Auflösung von derzeit vorhandenen, räumlich voneinander abgesetzten zwei höhengleichen Einmündungen im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem auf einer Baulänge der B 257 von ca. 850 m und einer Baulänge der K 23 von ca. 530 m vor. Wesentliche Bestandteile der Baumaßnahme sind neben dem eigentlichen Straßenausbau insbesondere der Bau eines Ingenieurbauwerkes zur Unterführung der K 23, die Anlegung von 2 Kreisverkehrsplätzen im Zuge der K 23, die ordnungsgemäße Führung der Fußgänger entlang der K 23 mit Anbindung an die jeweiligen Ortslagen, die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie eines weiteren Versickerungsbeckens mitsamt allen weiteren erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die Durchführung der planbedingten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des UVPG. Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine UVP-Pflicht. Somit ist für das Vorhaben eine UVP nach Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A Ziffer V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

### **6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die UVP unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

#### **6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die UVP gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der UVP gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-RL) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der UVP in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewähr-

leistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die UVP soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gemäß § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gemäß § 16 Abs. 4 S. 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG müssen folgende Angaben in den Unterlagen enthalten sein:

- 1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,*
- 2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,*
- 3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,*
- 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,*
- 5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,*
- 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie*
- 7. eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.*

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 S. 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Teilnahmeverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gemäß den §§ 26 ff. UVPG.

#### **6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der UVP wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG in Verbindung mit der Anlage 4 des UVPG dargelegt. Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage (siehe hierzu Nr. 8 des Berichts) enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (siehe Kapitel E Ziffer III dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Anhörungsbe-

hörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligten Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in den §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der UVP sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gemäß den §§ 26 ff. UVPG.

**7. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG**

Im Rahmen der hier vorzunehmenden bundesfernstraßenrechtlichen Abwägung nach § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Das KSG schafft einen rechtlichen Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen - das Übereinkommen von Paris (ÜvP) wurde im Dezember 2015 verabschiedet. Das ÜvP wurde von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015 ratifiziert. Nach dem ÜvP ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (§ 1 Satz 3 KSG).

Mit dem KSG werden nationale Klimaschutzziele normiert. Nach § 3 KSG sind die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern, wobei bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität und nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen. Zur Erreichung dieser Ziele werden konkrete Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren nach der Anlage 2 zu § 4 KSG festgesetzt. Ab dem Jahr 2031 werden in Anlage 3 zu § 4 KSG jährliche Minderungsziele festgelegt. Maßnahmen zur Erreichung dieser gesetzlichen Ziele sind im KSG selbst nicht festgesetzt. Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Das LKSG verfolgt gemäß seinem § 1 den Zweck, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern. Gemäß § 6 Abs. 1 LKSG sind die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Gesetzesziele in einem Klimaschutzkonzept darzustellen. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften des LKSG unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung (§ 2 S. 2 LKSG). Überdies bestimmt das Landesrecht in § 9 Abs. 2 S. 1 LKSG, dass die Belange des Klimaschutzes bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind.

Die im KSG gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und des § 2 S. 2 in Verbindung mit § 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen. Eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat gesehen, dass aus dem dort normierten Berücksichtigungsgebot in Bezug auf die genannten Aspekte zusätzliche Anforderungen an die planerische Abwägung (§ 17 Abs. 1 S. 4 FStrG) zu stellen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 KSG beurteilt und in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem auch im Hinblick und unter Berücksichtigung der Klimaschutzbelange als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Vorliegend ist nicht erkennbar, inwiefern der vorliegende Straßenausbau das globale Klima beeinflussen, geschweige denn beeinträchtigen könnte und weshalb die mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffene Zulassungsentscheidung im Hinblick auf die Würdigung der Umweltbelange und insbesondere mit Blick auf das Schutzgut „Klima“ sowie die hierauf basierende Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG abwägungsfehlerhaft sein sollte. Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23. Nach den Erkenntnissen der Klimaforschung ist für das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel der Ausstoß von Treibhausgasen und hier namentlich des Treibhausgases Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) von Relevanz. CO<sub>2</sub> wird im Verkehrsbereich vor allem beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren durch die Verbrennungsprozesse von Diesel und Benzin freigesetzt. Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung zudem keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-Emissionen auftreten. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO<sub>2</sub>-Treibhausgassenker oder -speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen umfangreichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausgasneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Mithin ist auch in der Sache nicht auszumachen, dass die hier planfestgestellte Ausbauplanung das globale Klima beeinflussen und im Hinblick auf den Klimawandel von tatsächlicher Relevanz sein würde. Der vorliegend festgestellte Planungsabschnitt führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

## **8. Natur- und umweltschutzrechtliche Gesamtbewertung**

Die natur- und umweltschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den vorstehenden Darstellungen der Planfeststellungsbehörde. Die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben wurden beachtet. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung, der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der sonstigen einschlägigen Natur- und Umweltschutzbestimmungen zulässig. Sie steht auch im Einklang mit den Anforderungen des UVP-

Rechts. Dem sich aus § 13 Abs. 1 S. 1 KSG und § 9 Abs. 2 S. 1 LKSG ergebenden Berücksichtigungsgebot bezüglich der sich aus Art. 20a GG und dem KSG und dem LKSG ergebenden Klimaschutzziele wird ebenfalls Rechnung getragen.

Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher unter natur- und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

### **VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen**

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

#### **1. Träger öffentlicher Belange**

##### 1.1 Ortsgemeinde Messerich

Die Ortsgemeinde Messerich hat sich in mehreren Stellungnahmen positiv zur offengelegten Planung geäußert und begrüßt diese ausdrücklich, da sich nach Umsetzung der Baumaßnahme eine deutlich bessere und sicherere Anbindung an die B 257 ergebe und das Unfallgeschehen deutlich reduziert werden könne.

Einer mittels Deckblattplanung vorgenommenen Änderung der Entwässerungsplanung wurde seitens des Ortsgemeinderates mit Beschluss vom 03.05.2022 ebenso wie der Erwidernng des Vorhabenträgers zu der Stellungnahme der Ortsgemeinde vom 23.09.2020 (deren Aussagen sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich anschließt) zugestimmt. Hinsichtlich einer Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Messerich wird auf die Festlegungen im Regelungsverzeichnis (siehe Kapitel A Ziffer IX.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sowie eine vertragliche Vereinbarung mit dem Vorhabenträger verwiesen (siehe Kapitel C Ziffer V.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde geht des Weiteren davon aus, dass sich mit Umsetzung dieser Baumaßnahme ergebende Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ (u. a. Neufestsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsflächen) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorgenommen wurden bzw. werden (siehe hierzu auch das Deckblatt zum Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes, Kapitel A Ziffer IX.45 S. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Darüber hinaus wird seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer ergänzender Regelungsbedarf gesehen.

### 1.2 Ortsgemeinde Niederstedem

Die per E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land vom 17.11.2022 vorgebrachte Stellungnahme der Ortsgemeinde Niederstedem bezieht sich auf das zu tätige privatrechtliche Grundstücksgeschäft und entzieht sich somit dem Regelungsgehalt des strassenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses.

### 1.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat gegen die Straßenplanung (offengelegte Planunterlagen einschl. Deckblatt-Planung) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und auch nach der Erwidern des Vorhabenträgers zur vorgebrachten Stellungnahme vom 24.09.2020 keine ergänzende Stellungnahme abgegeben, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Dem seitens des Referates „ÖPNV“ vorgebrachten Einwand nach ergänzender Anpassung der im Bereich der Busbuchten in Höhe des KVP-Ost vorgesehenen Parkplätze sowie der für 15-Meter-Maxibusse erforderlichen Schleppkurven konnte mit der Deckblatt-Planung Rechnung getragen werden.

Die angeregte Anlegung eines zusätzlichen Haltepunktes an der B 257 in Fahrtrichtung Bitburg (gfs. über eine Haltebucht) ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zielführend und daher zurückzuweisen.

### 1.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) stimmt dem Vorhaben auch nach Durchführung von zwei Deckblatt-Planungen mit ergänzenden Stellungnahmen vom 22.11.2022 sowie 31.08.2023 grundsätzlich zu, fordert jedoch sowohl in wasserwirtschaftlicher als auch naturschutzfachlicher Hinsicht die Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen/ Auflagen im Planfeststellungsbeschluss; dieser Forderung wird entsprochen (siehe hierzu Kapitel B Nummern 5, 6 und 8 sowie Kapitel C Ziffern II und III.2).

Der Vorhabenträger hat mittels zweier Deckblattplanungen planerische Änderungen vorgenommen, die Forderungen der SGD Nord entsprechen bzw. der Ausräumung bzw. Milderung der vorgebrachten Bedenken/ Hinweise dienen. Letztlich wurde neben der Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 WHG auch das naturschutzrechtliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt. Ein barrierefreier Ausbau der neu geplanten Bushaltestelle wird nach Hinweis des Referates 43 berücksichtigt (siehe Deckblattplanung), auch steht die Baumaßnahme nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im aktuellen regionalen Raumordnungsplan Region Trier. Da auch seitens des Vorhabenträgers darauf geachtet wurde, dass die natürliche Eignungsgrundlage des Gebiets als auch dessen wirtschaftliche Nutzbarkeit weitestgehend erhalten bleiben und die besonderen Belange der im Planbereich betroffenen Landwirte im Prozess der abschließenden Plankonzeption in besonderem Maße Berücksichtigung fanden, werden auch diesbezüglich seitens der Planfeststellungsbehörde keine Planungshindernisse gesehen.

Nach Übersendung einer Rückäußerung des Vorhabenträgers zu den Stellungnahmen der SGD Nord sind hiergegen keine weiteren Bedenken erhoben worden, so dass auch die Planfeststellungsbehörde keinen über die Auflagenregelungen in den Kapitel B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgehenden Regelungsbedarf sieht.

Hinsichtlich der Eintragungen in das Landeskompensationsverzeichnis wird konkret auf die Auflagenregelung in Kapitel B Nr. 8 Absatz 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergänzend verwiesen.

Daneben wird zur Vermeidung von weiteren Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Kapitel E Ziffern IV bis VII dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 1.5 Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der im Tenor der Stellungnahme des Referates „ÖPNV“ der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm entsprechenden Äußerung auf die obigen Ausführungen unter 1.3 verwiesen.

#### 1.6 Industrie- und Handelskammer Trier

Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt in ihrer Stellungnahme die Baumaßnahme ausdrücklich, erwartet aber auch während der Bauphasen eine Minimierung der Einschränkungen für deren Mitgliedsbetriebe.

Der Vorhabenträger sagte dies in seiner Erwiderung zum vorgebrachten Planeinwand zu, eine entsprechende Auflage wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe Kapitel C Ziffer V.5).

#### 1.7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kritisiert die planbedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzungsflächen, ausdrücklich keine Bedenken werden lediglich hinsichtlich der vorgesehenen naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahme 14E in der Gemarkung Bettigen erhoben.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Baumaßnahme in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die baubedingte Inanspruchnahme auch der planbetroffenen landwirtschaftlichen Flächen mit den sich auch daraus ergebenden baubedingten Folgemaßnahmen jedoch unumgänglich, wobei ergänzend darauf verwiesen wird, dass im Entwurf des sich noch im Verfahren befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplanes Trier keine Festlegungen enthalten sind, die der geplanten Straßenbaumaßnahme entgegenstehen. Auch nach Beendigung der Bauarbeiten bleibt nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde die natürliche Eignungsgrundlage dieses Gebietes und dessen wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten.

Der Vorhabenträger hat in Kenntnis der landwirtschaftlich geprägten Örtlichkeit für die zwingend erforderliche Ausweisung von naturschutzfachlichen Maßnahmen die Belange der Landwirtschaft im Besonderen berücksichtigt und auch die erforderlichen Flächenausweisungen für Zwecke des Naturschutzes letztlich auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt; eine weitere Reduzierung ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus Gründen des Naturschutzes nicht möglich. So sind, sofern aus naturschutzfachlichen Gründen möglich, Flächen im unmittelbaren Bauumfeld vorgesehen worden, da auf diesen ohnehin eine Vorbelastung durch das bestehende Verkehrsaufkommen im Schnittpunkt der B 257 mit der heutigen K 23 im Anschluss an die Ortslage Messerich vorhanden ist (siehe im Besonderen die Maßnahmen 7A, 8A, 12A und 15A CEF). Auch werden im Bereich des Gewerbegebietes der Ortsgemeinde Messerich derzeit bereits planerisch ohnehin belegte Flächen in Anspruch genommen und plangemäß umgestaltet. Außerdem wurde im Rahmen einer Deckblattplanung die Maßnahme 11Aneu von einer in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Privatfläche auf eine sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindliche Fläche verlegt (einer Anregung der Landwirtschaftskammer nach entsprechender Prüfung folgend). Da auch auf eine Umsetzung von Maßnahme 12A am vorgesehenen Ort (die Lage ist unmittelbar neben der vielbefahrenen B 257, daneben hat der dortige, nicht landwirtschaftlich genutzte Halbtrockenrasen ohnehin nur ein geringes Ertragspotential) nicht verzichtet werden kann, wurde die Maßnahme mittels Deckblattplanung auch nochmals etwas vergrößert und lagemäßig punktuell angepasst; ergänzend ist auf dem hiervon planbetroffenen Flurstück nach der Deckblattplanung auch noch die Maßnahme 15A CEF vorgesehen. Im Übrigen ist anzumerken, dass von den diesbezüglich planbetroffenen Grundstückseigentümern gegen eine Beanspruchung ihrer Eigentumsflächen keine Einwände vorgetragen wurden.

Die Erforderlichkeit der Umsetzung von Maßnahme 10Aneu CEF am nunmehr vorgesehenen Ort ergibt sich aus Gründen des Artenschutzes (Schutz der Feldlerche) und findet ausdrücklich die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde.

Auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entspricht das vorgelegte Planungskonzept sowohl in bautechnischer als auch naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht den dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Anforderungen und sie schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers in dessen Erwidern zu den beiden Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vollinhaltlich an. Soweit hiergegen seitens der Landwirtschaftskammer dennoch weitere Vorbehalte bestehen, werden diese als unbegründet angesehen und zurückgewiesen.

### 1.8 Bistum Trier, Rendantur Prüm

Da eine baubedingte Inanspruchnahme der planbetroffenen kirchlichen Flurstücke nicht erfolgt und auch zukünftig die Erreichbarkeit der Kapelle sichergestellt sein wird, wird seitens der Planfeststellungsbehörde kein weitergehendes Regelungserfordernis gesehen.

## **2. Privatbetroffene**

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen. Die Einwender\*innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

### 2.1 Einwender Nr. 1:

Der Einwender weist zutreffend darauf hin, dass sein Wohnhaus in der offengelegten schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurde.

Der Vorhabenträger aktualisierte daraufhin die v. g. Untersuchung. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die ermittelten Immissionswerte nach erfolgtem Ausbau überwiegend verbessern und die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht auch nicht annähernd erreicht werden. Die ergänzende Untersuchung ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Ein Anspruch auf schallschutztechnische Maßnahmen ist somit nicht gegeben.

### 2.2 Einwender Nr. 2:

Der Einwender fordert zum einen, dass das planbetroffene Grundstück nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß herzurichten sei, zum anderen müsse der dortige alte Birnbaum erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger ist grundsätzlich verpflichtet, alle nicht dauernd in Anspruch zu nehmenden Flurstücke den Eigentümern nach Umsetzung der Baumaßnahme wieder im ursprünglichen Zustand zur Verfügung zu stellen. Diese lediglich vorübergehenden Inanspruchnahmen des Eigentümers sind somit nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers wieder anzugleichen.

Dem aktuellen Bestandsplan sowie dem Konfliktplan ist zu entnehmen, dass sich im Bereich des planbetroffenen Grundstücks entlang der angrenzenden Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ Obstbäume befinden. Die Planung sieht im dortigen Bereich grundsätzlich keine Beseitigung dieser Bäume vor. Sollte jedoch der vom Einwender angesprochene Baum wider Erwarten doch entfernt werden müssen, steht dem Eigentümer eine Ersatzbepflanzung, ersatzweise ein finanzieller Ausgleich zu. Abzuklären wird in diesem Falle sein, auf welchem konkreten Flurstück der besagte Baum steht, da nicht auszuschließen ist, dass er sich auf dem gemeindeeigenen Straßengrundstück befindet.

### 2.3 Einwender Nr. 3:

Der Einwender befürchtet einen wirtschaftlichen Wertverlust aufgrund von Teilinanspruchnahmen seiner planbetroffenen Flurstücke, so sei eine zukünftige wirtschaftliche Bewirtschaftung

kaum mehr möglich. Auch sei infolge einer voraussichtlich erheblichen Aufschüttung vor Ort mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu rechnen. Unter Bezugnahme auf die Notwendigkeit zur Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahme (siehe Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahmen unumgänglich. Der Vorhabenträger wies jedoch bereits in seiner Rückäußerung zum vorgebrachten Planeinwand darauf hin, dass im Zuge der im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren anstehenden Entschädigungsverhandlungen eine Bewertung mittels Gutachten erfolgen werde und dabei im Hinblick auf Flurstück 29 - auf entsprechenden Antrag des Grundstückseigentümers – womöglich auch ein Vollerwerb in Betracht gezogen werden könne, während für Flurstück 30 eine Anschneideentschädigung vorgesehen sei. Der Vorhabenträger wird sich nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und zeitnah vor Baubeginn im Zuge der Entschädigungsverhandlungen mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und abstimmen.

Bedenken hinsichtlich befürchteter Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes aufgrund vorzunehmender Aufschüttungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf einvernehmliche Abstimmungen mit den Wasserbehörden und in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Auflagenregelungen nicht gesehen. Planbedingt sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des örtlichen Wasserhaushaltes zu erwarten.

#### 2.4 Einwender Nr. 4:

Der Einwender äußert sich im Verfahren grundsätzlich positiv im Hinblick auf eine plangemäße Umsetzung der Baumaßnahme, bittet jedoch als neuer Eigentümer sowie im Sinne seines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes um Berücksichtigung seiner Interessen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu vorstehendem Einwender Nr. 3 verwiesen.

#### 2.5 Einwender Nr. 5:

Der Einwender steht der Baumaßnahme grundsätzlich positiv gegenüber und befürwortet sie ausdrücklich aus verkehrstechnischen Gründen, befürchtet jedoch erhebliche Nachteile infolge straßenbaubedingter Böschungsanpassungen im Bereich seines unmittelbar planbetroffenen Grundstückes. Der Vorhabenträger nahm dies zum Anlass, mittels Deckblattplanung die vorhandene Böschung nicht so wie ursprünglich vorgesehen anzugleichen, sondern eine ausreichende Befestigung der Böschung im Grundstücksbereich durch den Bau einer Winkelstützmauer sicherzustellen. Dies hat zudem den Vorteil, dass hierdurch der erforderliche Grunderwerb deutlich verringert werden konnte.

Nach Vorstellung der Deckblattplanung und einer ergänzenden Erklärung des Vorhabenträgers, dass nach Begutachtung durch einen öffentlich bestellten Gutachter keine Wertminderung des Grundstückes gesehen werde sowie das Oberflächenwasser zukünftig aufgrund der vorhandenen Querneigung auf der linken Straßenseite in Richtung Tal/ Ortslage fließe, hat

der Einwender zu der v. g. Planänderung telefonisch seine Zustimmung erklärt. Weitere schriftliche Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Vorgehensweise als sachgerecht und sieht eine einvernehmliche Abstimmung als gegeben an.

#### 2.6 Einwender Nr. 6:

Der Einwender trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme vor, sieht jedoch planbedingt grundstücksbezogene Einschränkungen sowohl hinsichtlich der Außenflächen als auch des bestehenden Wohnhauses. Gefordert werden einvernehmliche Abstimmungen im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung des Grundstücks, des Gartens sowie der anstehenden Grundstücksverhandlungen.

Diesbezüglich sagte der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zur vorgebrachten Einwendung bereits zu, dass ein gleichwertiger Ersatz für entfallende Bäume/ Sträucher geschaffen sowie während der Bauzeit ein provisorischer Zaun als Sicht- und Staubschutz und auch eine Angleichung der Hoffläche im Bereich der Grundstückseinfahrt vorgenommen werde. Um eine möglichst störungsfreie Nutzung des Gartens während der Bauphase zu gewährleisten, werde des Weiteren vor Baubeginn eine Abstimmung vorgenommen sowie die Bewertung eines öffentlich bestellten Gutachters über die heutige und nach Abschluss der Bauarbeiten vorhandene Bausubstanz des Hauses (Schäden/ Verschmutzungen) erfolgen. Auch evtl. Beeinträchtigungen/ Schäden an den Gartenflächen sind demnach zu bewerten und würden – falls erforderlich - ausgeglichen.

Wie auch bereits der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zur vorgebrachten Einwendung zutreffend ausgeführt hat, ist nach der schalltechnischen Untersuchung mit keinen zukünftigen negativen Lärmauswirkungen zu rechnen. Nach Nr. 3.1 der v. g. Untersuchung wird auch im Ausbaubereich bereits von einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für PKW und 80 km/h für LKW ausgegangen, so dass sich eine ergänzende Bewertung für die Planfeststellungsbehörde erübrigt.

Da nach Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers zur vorgebrachten Einwendung Einwender Nr. 6 keine weiteren Einwände vorgebracht hat und auch eine ergänzende Erörterung nicht für erforderlich erachtete, geht die Planfeststellungsbehörde von einer letztlich einvernehmlichen und auch sachgerechten Abstimmung aus.

Auf die entsprechenden Auflagenregelungen in Kapitel C Ziffer V.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

#### 2.7 Einwender Nrn. 7 und 8:

Die Einwender sind Eigentümer von ehemals zwei planbetroffenen Grundstücken. Sie wenden sich sowohl gegen die geplanten Grundstücksinanspruchnahmen nach Maßgabe der ursprünglich offengelegten Planunterlagen als auch gegen die nach einer 1. Deckblattplanung verbleibenden Inanspruchnahmen. Sie befürchten den Verlust von derzeit regelmäßigen

Pachteinnahmen infolge wirtschaftlicher Einschränkungen, da die verbleibenden Eigentumsflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr uneingeschränkt angefahren und bewirtschaftet werden könnten. Außerdem wird die zukünftige Möglichkeit der Erschließung eines im Planbereich vorhandenen rückwärtigen Baugrundstückes nicht mehr gesehen.

Der Vorhabenträger hat nach Erstellung von 2 Deckblattunterlagen die ursprüngliche Grundstücksinanspruchnahme des verbleibenden Flurstückes auf ein ausschließlich für die Umsetzung der straßenbautechnischen Maßnahmen erforderliches Maß reduziert. So wurde eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme (auch nach Intervention der Oberen Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer) an eine andere geeignete Stelle verlegt. Hierdurch konnte auch befürchteten zukünftigen Erschließungsschwernissen entgegengewirkt werden, da eine Erschließung über das verbleibende Grundstück zukünftig sichergestellt werden könne.

Auch die Planfeststellungsbehörde sieht die vorgenommenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Planänderungen als zielführend im Sinne der Eigentümer an und erachtet die ehemals widerstreitenden Belange als einvernehmlich ausgeräumt.

### 2.8 Sonstige Einwender

Mit drei Privatbetroffenen hat der Vorhabenträger einvernehmliche Vereinbarungen getroffen, die zu einer Rücknahme von jeweils vorgetragenen Einwendungen führten. Somit erübrigt sich eine Bewertung der diesbezüglichen Einwendungen in diesem Planfeststellungsverfahren.

## **IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen**

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 2 bzw. § 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

## **X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde**

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwä-

gungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer UVP. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ergänzt durch CEF-Maßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. etwaige Verbote im Wege einer vorsorglichen Ausnahmezulassung überwunden werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen und bereits vorgezogenen CEF-Maßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung für den Ausbau der B 257 im Planbereich vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der B 257 durch den Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an die K 23 im Bereich der Ortslagen Messerich und Niederstedem zulässigerweise realisierbar ist.

## **F Allgemeine Hinweise**

### **I. Allgemeine Hinweise**

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des BBodSchG sowie des LBodSchG ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B Nr. 9 ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG und § 39 LStrG.

### **II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A Ziffern IX bis XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Beglaubigt:

  
( Markus Probst )

Amtsrat



In Vertretung:

gez.

( Dr. Markus Rieder )

Leiter der Planfeststellungsbehörde